

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHED E - ORTSTEIL ENSTE
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153
"SOLARPARK ENSTE"

ZUSAMMENFASSE NDE ERKLÄRUNG

1 Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 153 "Solarpark Enste" wurde vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 12. September 2013 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2013 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

2 Standortalternativen

In der Vergangenheit hatte die Stadtverwaltung Meschede das Stadtgebiet in einem mehrstufigen Verfahren hinsichtlich der Möglichkeiten einer Nutzung der Solarenergie untersucht. Von fünf potenziell geeigneten Flächen wurden lediglich zwei in den Ortsteilen Stockhausen und Enste gelegene Bereiche als "sehr gut geeignet" bzw. "gut geeignet" eingestuft. Die übrigen untersuchten Flächen konnten nur als "bedingt geeignet" bzw. "eingeschränkt bedingt geeignet" bewertet werden. Im Anschluss an die Analyse ist im Ortsteil Stockhausen bereits der "Solarpark Stockhausen" realisiert worden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Enste" bezieht sich damit auf den Standort, zu dem es im Stadtgebiet mit Blick auf die Nutzung der Solarenergie keine gleichwertige Alternative gibt.

3 Das Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich südlich der Autobahn 46 über eine Länge von ca. 800 m und weist überwiegend in südliche Richtung ein Gefälle von ca. drei bis fünf Prozent auf. Der überwiegende Teil der Fläche wird zur Zeit intensiv-landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist dementsprechend von geringer ökologischer Wertigkeit. Ein in Nord-Süd-Richtung fließender und von Gehölzen begleiteter Bachlauf teilt das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Teilbereich. Die östliche Teilfläche schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Enste an. Der westliche Teilbereich spart die als "Industriegebiet" festgesetzten überbaubaren Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 55a aus, auf denen bereits die Errichtung einer Solaranlage zulässig ist. Die Begrenzung des Plangebietes nach Süden bestimmt sich unmittelbar aus den Vergütungsvoraussetzungen des EEG: Die Errichtung der Photovoltaikmodule erfolgt entlang der Autobahntrasse bis zu einem Abstand von maximal 110 Meter zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der teilweise sehr schlechten Einsehbarkeit der Fläche und der Vorbelastung durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung und das angrenzende Gewerbegebiet eignet sich das Plangebiet gut für die geplante Gewinnung solarer Energie.

4 Zulässige Nutzungen im Plangebiet

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für das Plangebiet – bis auf die Randbereiche und den das Gebiet durchquerenden Bachlauf – die Nutzungsart "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" fest und bestimmt,

dass das Gebiet vorwiegend der Unterbringung von Anlagen (statischen Modulen) zur Nutzung der Solarenergie dient.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die artenschutzrechtliche Prüfung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 "Solarpark Enste" dokumentieren, dass mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Umwelt zu erwarten sind. Wie die durchgeführte Bilanzierung zeigt, ist vielmehr eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erwarten. Störende Lichtreflexionen oder andere Emissionen (Lärm, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht verursacht.

Zahlreiche Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die Umweltbelange und mindern mögliche negative Auswirkungen:

- dauerhafter Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des Bachlaufs,
- Neuanlage von Hecken in den Randbereichen der Fläche,
- Einsaat standortgerechter, heimischer Wildpflanzen zur Entwicklung einer ökologisch hochwertigen Grünlandfläche "unter" und zwischen den Photovoltaikmodulen,
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf maximal drei Meter über Gelände und der Grundfläche von Nebenanlagen auf insgesamt maximal 350 m²,
- Ausschluss von Werbeanlagen,
- wasserdurchlässige Ausführung der Oberflächen von Erschließungsflächen und Stellplätzen,
- Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB am 28.05.2013 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung und durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.05. bis zum 17.06.2013 sowie gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24.07. bis zum 23.08.2013 beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den Bürgern keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. In der Stellungnahme eines Bürgers (Grundstückseigentümers) werden sowohl die vorgenommene Bilanzierung als auch die festgesetzten Maßnahmen zu Anpflanzungen kritisiert. Da die Bedenken inhaltlich nicht zutreffend sind, wurden sie zurück gewiesen und hatten keinen Einfluss auf die Planung.

7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und die sonstigen möglicherweise von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2013 gem. § 4 (1) BauGB und mit Schreiben vom 15.07.2013 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.

Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen. Die Anregungen der RWE insbesondere zur nachrichtlichen Übernahme der Anlagen und ihrer Schutzstreifen, zur Festsetzung von Freihaltezonen und maximal zulässigen Bauhöhen und zur Korrektur eines eingetragenen Mastenstandortes wurden in den Bebauungsplan übernommen. Den Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde zur Artenauswahl wurde ebenfalls gefolgt.

Meschede, den _____
Fachbereich Planung und Bauordnung
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter